

BSU

Zentralarchiv



MfS - BdL / Dok.

Nr. 000852

1 Exemplar

100400

25/64

REGIERUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Staatssicherheit
- Der Minister -

BSU
000001

Berlin, den 16. 1. 1964

Geheime Verschlusssache

MfS 003 Nr. 27/64

B e f e h l Nr.: 40 / 64

110... Ausfertigungen

110... Ausfertigung 5 Blatt

Im Interesse einer weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens der an den Grenzübergangsstellen (KPP) eingesetzten Kräfte sowie einer einheitlichen Kommandoführung werden mit Wirkung vom 1. Januar 1964 vom Minister für Nationale Verteidigung Kommandanten der KPP eingesetzt. Vom selben Zeitpunkt an wird die Paßkontrolle und Fahndung an den KPP ausschließlich von Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit durchgeführt. Zur Durchsetzung der sich daraus ergebenden Aufgaben

b e f e h l e i c h :

1. Die Hauptabteilung Paßkontrolle und Fahndung (HPF) ist eine Diensteinheit des Ministeriums für Staatssicherheit. Der Leiter der HPF und die Leiter der Diensteinheiten der HPF sind für die Durchführung der von mir gegebenen Befehle und Weisungen persönlich verantwortlich und auf dieser Grundlage in ihrem Verantwortungsbereich weisungsberechtigt.
2. Die Leiter der Diensteinheiten der HPF an den KPP (Leiter der Paßkontrollkräfte) haben an den festgelegten KPP zu gewährleisten, daß die Paßkontrolle und Fahndung auf der Grundlage der dazu erteilten Befehle und Weisungen durchgeführt wird. Zur ständigen Gewährleistung der Paßkontrolle und Fahndung sind außer dem Leiter der Paßkontrollkräfte an allen KPP "Diensthabende Offiziere" einzusetzen.

3. Der Leiter und der Diensthabende Offizier der Paßkontrollkräfte unterstehen unmittelbar dem Kommandanten und dem Diensthabenden Offizier des KPP in folgenden Fragen:

- a) Sicherung der Staatsgrenze,
- b) Ordnung und Kontrollablauf am KPP,
- c) Zusammenwirken der eingesetzten Kräfte.

Sie haben Befehle und Weisungen des Kommandanten und des Diensthabenden Offiziers des KPP in diesen Fragen durchzuführen. Eine disziplinarische Unterstellung besteht nicht, mit Ausnahme der in Ziffer 9 aufgeführten Fälle.

Auf Flugplätzen mit Auslandsflugverkehr nimmt der Leiter der Paßkontrollkräfte gleichzeitig die Befugnisse eines Kommandanten des KPP wahr.

4. Der Leiter und der Diensthabende Offizier der Paßkontrollkräfte sind gegenüber dem Leiter und dem Diensthabenden Offizier des Grenzzollamtes und den Leitern der anderen Kontrollorgane in Fragen der Bekämpfung der Feindtätigkeit und der Durchführung der Kontrollen weisungsberechtigt.

5. Der Leiter der Paßkontrollkräfte hat den Kommandanten des KPP über den Inhalt der vom Minister für Staatssicherheit und der von ihm damit Beauftragten erteilten Befehle und Weisungen zu informieren, soweit es für die Lösung der in Ziffer 3, a - c aufgeführten Fragen und für die Einschätzung der Lage notwendig ist. Entsprechend Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung haben der Kommandant und die Diensthabenden Offiziere des KPP diese Befehle und Weisungen bei der Durchführung ihrer Maßnahmen einzuhalten.

6. Vorkommnisse und Hinweise, die Sicherungsmaßnahmen erfordern, sind dem Kommandanten oder dem Diensthabenden Offizier des KPP unter Einhaltung der Geheimhaltungsbestimmungen zu melden. Weiterhin sind alle Mängel und Unzulänglichkeiten zu melden, die die Sicherung der Grenze sowie die Sicherheit und die reibungslose Abfertigung am KPP beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Die Entscheidung über notwendige Maßnahmen, die

den Kontrollablauf und die operative Aufgabenstellung der Paßkontrollkräfte nicht beeinträchtigen dürfen, werden vom Kommandanten oder Diensthabenden Offizier des KPP nach Absprache mit dem Leiter oder Diensthabenden Offizier der Paßkontrollkräfte getroffen.

7. Über die Einleitung operativer Maßnahmen und die Weitergabe von Informationen, die sich aus der Arbeit und für die Arbeit der Paßkontrollkräfte ergeben, entscheidet der Leiter der Paßkontrollkräfte auf der Grundlage der gegebenen Befehle und Weisungen.
8. Das Betreten des KPP durch dort tätige oder andere Personen, die aus dienstlichen Gründen den KPP aufsuchen müssen, ist grundsätzlich nur mit den dafür vorgesehenen Dokumenten gestattet. Für das Betreten des KPP durch Angehörige der Nationalen Volksarmee gelten die Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung. Für die Einhaltung der Festlegungen über das Betreten des KPP ist der Leiter der Paßkontrollkräfte zuständig und dem Kommandanten des KPP verantwortlich.
9. Mit dem Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung über die Schließung des KPP treten die auf dem Gebiet der Paßkontrolle und Fahndung von mir oder den von mir Beauftragten erlassenen Befehle und Weisungen sowie die für die Zollabfertigung geltenden Bestimmungen für die Dauer der Schließung außer Kraft. Die Paß- und Zollkontrollkräfte werden für diese Zeit in die unmittelbaren Grenzsicherungsaufgaben einbezogen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn wegen einer unmittelbaren Gefahr für den KPP der Kommandeur der Grenzbrigade die vorläufige Schließung des KPP befohlen hat. Die vorläufige Schließung ist mir sofort direkt zu melden.
10. Der Einsatzplan für die Paßkontrollkräfte (außer Fahndung) ist so zu erarbeiten, daß die Kräfte entsprechend der Verkehrsichte variabel eingesetzt werden können. Der Plan ist mit dem Kommandanten des KPP abzustimmen. Die geplanten Kräfte dürfen

ohne Zustimmung des Kommandanten des KPP und des Leiters der Paßkontrollkräfte nicht vermindert werden. Der Leiter der Paßkontrollkräfte hat zu gewährleisten, daß die Posten entsprechend dem Plan besetzt werden.

11. Alle Einzelfragen der Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens der am KPP eingesetzten Kräfte werden auf der Grundlage der in der Anlage dargelegten Prinzipien unter Beachtung der örtlichen Bedingungen in einer "Ordnung über das Zusammenwirken der eingesetzten Kräfte ..." geregelt. Für besondere Lagen am KPP (Alarmfälle) wird dazu ein "Plan des Zusammenwirkens aller Kräfte am KPP ..." erarbeitet und als Bestandteil der Ordnung beigelegt. Die Ordnung und der Plan werden vom Kommandanten des KPP mit den Leitern aller eingesetzten Kräfte abgestimmt und von ihm bestätigt.
12. Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung hat gemeinsam mit dem Leiter der HPF zu gewährleisten, daß mit Wirkung vom 1.1.1964 die bei der HPF tätigen Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die für den Dienst im MfS geeignet sind, übernommen werden. Die Leiter der vorgenannten Hauptabteilungen haben bei der Übernahme der Kräfte und der systematischen Auffüllung des Kaderbestandes der HPF eng mit den zuständigen Stellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung zusammenzuarbeiten.

Mielke

Generaloberst

Anlagen

Prinzipien für die "Ordnung über das Zusammenwirken der eingesetzten Kräfte am KPP ..."

I. Maßnahmen zur Sicherung der Staatsgrenze und des KPP

1. Der Kommandant des KPP trägt die volle Verantwortung für die Sicherung der Staatsgrenze am KPP und für die Sicherung der Flanken des KPP. Zu diesem Zweck untersteht ihm die Sicherungseinheit (Gruppe, Zug, Kompanie) der Grenztruppen der NVA. Im Interesse der Sicherung der Staatsgrenze am KPP und der Flanken des KPP kann er nach den Bestimmungen dieser Ordnung alle am KPP eingesetzten Kräfte heranziehen. In diesen Fragen hat er Befehls- und Weisungsbefugnis gegenüber den am KPP eingesetzten Kräften. Eine disziplinarische Unterstellung besteht grundsätzlich nicht. (Ausnahmen siehe Ziffer 4 und 5)
2. Im Falle der Auslösung von Alarm am KPP haben alle eingesetzten Kräfte entsprechend den einzelnen Alarmstufen die festgelegten Aufgaben durchzuführen.
3. Die Schließung und Sperrung des KPP wird vorbereitet auf Befehl des Kommandeurs der Grenzbrigade. Alle zur Vorbereitung der Schließung und Sperrung des KPP erforderlichen Maßnahmen werden vom Kommandanten oder Diensthabenden Offizier des KPP angewiesen. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Herstellung der Gefechtsbereitschaft aller Sicherungskräfte;
 - b) Vorbereitung und - soweit notwendig und möglich - Einleitung pioniertechnischer Maßnahmen;
 - c) Vorbereitung zur Herstellung der Gefechtsbereitschaft aller am KPP eingesetzten Kräfte;
 - d) Sicherstellung des Abtransportes der Paßkontroll-, Fahndungs- und Zollkontrollunterlagen.

Die Befehle und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit und der von ihm Beauftragten sowie die für die Zollabfertigung geltenden Bestimmungen bleiben weiterhin in Kraft.

4. Die Schließung und Sperrung des KPP erfolgt auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung. Mit Erteilung des Befehls über die Schließung und Sperrung übernimmt der Kommandant des KPP die volle Befehls- und Weisungsbefugnis über alle am KPP eingesetzten Kräfte. In diesem Fall unterstehen alle am KPP eingesetzten Kräfte dem Kommandanten des KPP auch disziplinarisch.

Der Kommandant des KPP trifft alle erforderlichen und befohlenen Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verteidigung des KPP entsprechend der Lage. Dazu gehört insbesondere die Durchführung der gemäß Ziffer 3 vorzubereitenden Maßnahmen.

Mit dem Befehl über die Schließung und Sperrung des KPP treten alle Befehle und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit sowie seiner Beauftragten und die für die Zollabfertigung geltenden Bestimmungen für die Dauer der Schließung außer Kraft.

5. Tritt eine solche unmittelbare Gefahr für den KPP ein, die eine vorläufige Schließung des KPP erforderlich macht, hat der Kommandant des KPP dies sofort dem Kommandeur der Grenzbrigade zu melden. Dieser kann die vorläufige Schließung des KPP befehlen. In diesem Fall sind die in Ziffer 4 genannten Maßnahmen durchzuführen und treten die gleichen Folgen wie bei der Schließung des KPP ein.
6. Die nach Ziffer 2 - 5 durchzuführenden Aufgaben aller am KPP eingesetzten Kräfte sind für jeden einzelnen Mann im "Plan des Zusammenwirkens aller Kräfte am KPP ..." festzulegen. Dieser Plan ist der Ordnung als Anlage beizufügen und ständig auf den neuesten Stand zu halten.

BStU 000007

II. Ordnung und Kontrollablauf am KPP

7. Das Betreten des KPP ist nur gestattet
- a) mit gültigen Reisedokumenten,
 - b) mit dafür vorgesehenen Dokumenten,
 - c) in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Leiters
oder des Diensthabenden Offiziers der Paßkontrollkräfte

Durch den Leiter der Paßkontrollkräfte ist in einer Postenanweisung festzulegen, wohin die den KPP betretenden Personen zu leiten bzw. welche Personen wohin zu begleiten sind. Diese Postenanweisung ist vom Kommandanten des KPP zu bestätigen. Bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Postenanweisung ist zu gewährleisten, daß die Sicherungsaufgaben für den KPP als auch die operativen Aufgaben der Paßkontrollkräfte erfüllt werden können. In jedem Fall sind Angehörige der Nationalen Volksarmee unmittelbar zum Kommandanten bzw. Diensthabenden Offizier des KPP zu leiten.

Für die Einhaltung der Postenanweisung ist der Leiter der Paßkontrollkräfte zuständig und dem Kommandanten des KPP verantwortlich.

8. Der Kommandant bzw. der Diensthabende Offizier des KPP ist verantwortlich dafür, daß sich nicht mehr Personen und Fahrzeuge als festgelegt (getrennt nach Ein- und Ausreise) im KPP befinden. Er ist berechtigt im Interesse der Sicherung der Staatsgrenze und des KPP, den Personen- und Fahrzeugverkehr vorübergehend einzuschränken oder zu stoppen.
9. Für die Paßkontrolle und Fahndung trägt der Leiter der Paßkontrollkräfte die persönliche Verantwortung. Er hat die zur Durchführung der Paßkontrolle und Fahndung erlassenen Befehle und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit und der von ihm Beauftragten durchzuführen. Er ist verpflichtet, den Kommandanten des KPP über den Inhalt dieser Weisungen zu informieren, soweit es für die Sicherung der Staatsgrenze, die Ordnung und den Kontrollablauf am KPP, das Zusammenwirken der eingesetzten Kräfte und die Einschätzung der Lage erforderlich ist.

Der Kommandant und der Diensthabende Offizier des KPP haben bei der Erteilung ihrer Befehle und Weisungen die vom Ministerium für Staatssicherheit auf dem Gebiet der Paßkontrolle und Fahndung getroffenen Festlegungen sowie die für die Zollabfertigung geltenden Bestimmungen einzuhalten. Sie sind jedoch nicht befugt, in die Paßkontrolle und Fahndung einzugreifen oder diese zu kontrollieren.

10. Für die Zollkontrolle und die anderen Kontrollmaßnahmen am KPP sind der Leiter des Grenzzollamtes (GZA) bzw. die Leiter der betreffenden Kontrollorgane persönlich verantwortlich. Sie haben die auf ihren Gebieten erlassenen Bestimmungen durchzuführen.

Hinsichtlich der Information des Kommandanten des KPP über den Inhalt dieser Bestimmungen sowie deren Beachtung durch den Kommandanten und den Diensthabenden Offizier des KPP gelten die in Ziffer 9 getroffenen Festlegungen.

11. Der Leiter und der Diensthabende Offizier der Paßkontrollkräfte sind gegenüber dem Leiter und dem Diensthabenden Offizier des GZA und den Leitern der anderen Kontrollorgane in Fragen der Bekämpfung jeglicher Feindtätigkeit und der Durchführung der Kontrollen weisungsberechtigt. Die Erfüllung der Aufgaben dieser Kontrollorgane ist dabei weitgehendst zu beachten.

III. Gegenseitige Informations- und Meldepflicht

12. Die Leiter aller am KPP eingesetzten Kräfte informieren sich gegenseitig im notwendigen Maße über alle Fragen und Vorkommnisse, die die Aufgaben des anderen Organs betreffen oder betreffen.
13. Meldepflichtig gegenüber dem Kommandanten bzw. Diensthabenden Offizier des KPP sind alle Vorkommnisse und Hinweise, die Sicherungsmaßnahmen erfordern, sowie alle Mängel und Unzulänglichkeiten, die die Sicherung der Staatsgrenze und die Sicherheit und reibungslose Abfertigung am KPP beeinträchtigen können. Diese Meldungen sind von den Leitern der am KPP eingesetzten Kräfte unverzüglich zu erstatten.

BStU
000009

IV. Militärische Ausbildung der am KPP eingesetzten Kräfte

14. Für die militärische Ausbildung der Paß- und Kontrollkräfte sind die Leiter dieser Kräfte persönlich verantwortlich.
15. Der Kommandant des KPP unterstützt die Leiter bei der Ausarbeitung der Pläne für die militärische Ausbildung und auf Anforderung mit Ausbildern.

V. Dienst- und Bauleistungen am KPP

16. Der Kommandant des KPP ist verantwortlich, daß die im KPP vorhandenen baulichen, verkehrstechnischen und Sicherungsanlagen ständig den Erfordernissen des Verkehrs, der Sicherheit und einer reibungslosen Dienstdurchführung entsprechen. Alle diesbezüglichen Mängel und Vorschläge zur Verbesserung bzw. Veränderung sind dem Kommandanten des KPP von den Leitern aller am KPP eingesetzten Kräfte zu melden. Durchzuführende Maßnahmen sind vom Kommandanten des KPP mit den zuständigen Leitern am KPP abzustimmen und von ihm zu veranlassen.
17. Für alle Dienstleistungen (Verpflegung, Heizung, Energie, Wasser, Reinigung) ist der Kommandant des KPP zuständig. Er ist dafür verantwortlich, daß die dazu erforderlichen Kräfte sowie die finanziellen und materiellen Mittel geplant sind und zur Verfügung stehen.

O. U., dem 20. Jan. 1964

Rechtsabteilung
- Der Leiter -

P e r s ö n l i c h !

Ministerium für Staatssicherheit
Genossen Oberst S c h o l z

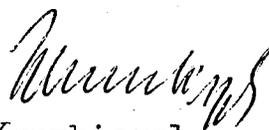
*einverstanden
Miehl
21. I. 64*

Werter Genosse Oberst!

Wie bereits telefonisch vereinbart, übersende ich Ihnen beiliegend die uns überlassenen 2 Exemplare des KPP-Befehls des Ministeriums für Staatssicherheit.

Ich bitte Sie, mir für das Ministerium für Nationale Verteidigung 20 Ausfertigungen des neuen Befehls zu übersenden. Wir beabsichtigen, diesen Befehl bis zu den Chefs der Grenzbrigaden zu verteilen.

Mit sozialistischem Gruß



Krumbiegel
Major

Anlagen